

Satzung des EC Ilmenau e.V.

- beschlossen in der Gründungsversammlung am 14.12.2009,
- ergänzt in der Mitgliederversammlung vom 25.01.2010
- ergänzt in der Mitgliederversammlung vom 21.05.2011
- ergänzt in der Mitgliederversammlung vom 01.10.2013
- ergänzt in der Mitgliederversammlung vom 21.10.2015

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gründungstag

1.

Der Verein führt den Namen „EC Ilmenau e.V.“. Er hat seinen Sitz in Ilmenau.

Der am 14.12.2009 gegründete Verein ist am 23.04.2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnstadt/Außenstelle Ilmenau eingetragen worden und wird heute beim Amtsgericht Arnstadt/Außenstelle Ilmenau unter der VR-Nr.713 geführt.

2.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1.

Zweck und Aufgabe des EC Ilmenau e.V. sind die Pflege und Förderung von Eissportarten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Abhaltung eines geordneten Übungs- und Trainingsbetriebes;
- die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen (Wettkämpfe, Punktspiele etc.);
- den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen und Trainer/innen;
- die Bereitstellung, Erhaltung und Pflege von Sporteinrichtungen und Sportgeräten;
- die Pflege und den Ausbau des Kinder-, Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- die Durchführung von Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
- Arbeiten zum Erhalt der unentgeltlich genutzten Sportstätten und der Grundmittel des Vereins.

2.

Der EC Ilmenau e.V. fördert im besonderen Maße den Kinder- und Jugendsport und bezweckt die Förderung sportlicher Talente. Der EC Ilmenau e.V. widmet sich sowohl dem Leistungs- als auch dem Breitensport.

3.

Der EC Ilmenau e.V. ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der EC Ilmenau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Der EC Ilmenau e.V. ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

4.

Für nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich kann der Vorstand im Rahmen der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes Vergütungen gewähren.

§ 4 Allgemeine Verbandszugehörigkeit

1.

Der EC Ilmenau e.V. ist ordentliches Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V..

2.

Er wird in sportartspezifische Sektionen untergliedert.

3.

Der EC Ilmenau e. V. ist für die einzelnen Sektionen Mitglied in den zuständigen Landes- bzw. Bundesfachverbänden.

§ 5 Mitgliedschaft

1.

Der EC Ilmenau e.V. hat ordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

2.

Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene
- Jugendliche
- Kinder (unter 14 Jahre)

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes bedarf der schriftlichen Empfehlung derjenigen Sektion, der das zukünftige Mitglied angehören soll. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag,

mit dem das zukünftige Mitglied gleichzeitig die Satzung des Vereins anerkennt, entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Mitglieder, die sich in der sektionsübergreifenden Laufschule betätigen wollen, bedürfen keiner schriftlichen Empfehlung einer Sektion.

3.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder Personengemeinschaft werden.

Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Einer schriftlichen Empfehlung einer Sektion bedarf es allerdings nicht.

4.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie sind jedoch über den Verein versichert.

5.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, bei natürlichen Personen überdies durch Tod, bei juristischen Personen oder Personengemeinschaften durch Liquidation oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

6.

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand in Papierform schriftlich erklärt werden.

Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Vereinshalbjahres (30.06. oder 31.12.) möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

7.

Tritt ein ehemaliges Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem offiziellen Austrittsdatum wieder dem Verein bei, so ist der Sektions- und Mitgliedsbeitrag für die Periode zwischen dem offiziellen Austrittsdatum und dem Wiedereintrittsdatum in voller Höhe nachzuzahlen.

8.

Ein Mitglied kann aus dem EC Ilmenau e.V. ausgeschlossen werden:

- wenn es mit der Zahlung in Höhe mindestens eines Halbjahresbeitrages länger als zwei Monate in Verzug gerät und eine schriftliche Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse unter Androhung des Ausschlusses ohne Erfolg bleibt;
- bei anderen groben Verstößen gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
- bei Verstößen gegen die Interessen des Vereins;
- bei grob unsportlichem oder unkameradschaftlichen Verhalten;
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist kurz schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem Betroffenen steht das Rechtsmittel der Berufung zu. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit dem Tag der Absendung der Entscheidung durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitglieds zu laufen. Die Berufungsfrist wird gewahrt mit Zugang des Rechtsmittels beim Vorstand.

Über die Berufung entscheidet der erweiterte Vorstand. Weitere Rechtsmittel gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstand bestehen nicht.

9.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seinen Besitz befindlichen Materialien herauszugeben, soweit diese im Eigentum des Eissportclub Ilmenau e.V. stehen.

Herauszugeben sind ebenfalls, unabhängig von der dinglichen Rechtslage, die Spieler-, die EK- bzw. Es-Startpässe durch die Mitglieder, die sich aufgrund der von ihnen betriebenen Sportart im Besitz entsprechender Pässe befinden.

10.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des EC Ilmenau e.V. oder auf Beitragsrückerstattung.

Alle Forderungen eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den EC Ilmenau e.V. müssen binnen drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1.

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in Gestalt der Beitragsordnung jeweils mit Wirkung für das folgende Vereinsjahr entscheidet. Mitgliedsbeiträge können auch in Gestalt von persönlich zu erbringenden Arbeitsleitungen geschuldet sein. Näheres ergibt sich aus der Beitragsordnung.

Die einzelnen Sektionen können darüber hinaus ergänzend eigene sektionsbezogene Gebühren oder Beitragsordnungen beschließen. Diese sind durch den Vorstand zu genehmigen.

2.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Lastschrift des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten. Der Vorstand kann für den Verein zudem ein Strafgeld bis zu Euro 50,00 erheben. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

3.

Bei sozialer Notlage oder in sonstigen gewichtigen Ausnahmefällen kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden, ganz oder teilweise aufheben.

§ 7 Rechte und Pflichten

1.

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen / Wettkämpfen des EC Ilmenau e.V. teilzunehmen.

Die Nutzung der Sportanlagen zu Trainings- und Übungszwecken erfolgt durch die Mitglieder nach einem vom Vorstand erstellten Nutzungsplan unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen.

2.

Das aktive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr, den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

3.

Die Mitglieder haben sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des EC Ilmenau e.V. einzusetzen. Sie vermeiden alle Handlungen, die dem EC Ilmenau e.V. Schaden zufügen können oder geeignet sind, den Ruf und das Ansehen des Vereins zu schädigen.

4.

Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und sonstiger persönlicher Daten, die für die Mitgliedschaft im Verein und dessen Organisation von Bedeutung sein können (etwa Namensänderungen, Änderungen des Familienstandes, Änderungen der Bankverbindung oder der E-Mail-Adresse) unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Geschieht dies nicht, kann das Mitglied aus einer nicht möglichen Ladung oder sonstigen Zustellung keine Rechte herleiten. Korrespondenz zwischen dem Verein und dem Mitglied gilt grundsätzlich als unter der dem Verein mitgeteilten Adresse zugegangen.

5.

Die Mitglieder verpflichten sich, diejenige Sportart, die sie im EC Ilmenau e.V. betreiben, in keinem anderen Verein wettkampfmäßig auszuüben, es sei denn es liegt eine schriftliche Genehmigung des Vorstandes vor.

§ 8 Disziplinarmaßnahmen

1

Durch den Vorstand können gegen Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten und insbesondere gegen die vom Vorstand beschlossenen oder genehmigten Ordnungen des EC Ilmenau e.V. und seiner Jugendabteilung verstoßen haben, Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden. Der Vorstand kann hierzu einen Disziplinarausschuss einberufen.

Disziplinarmaßnahmen sind:

- Verweis
- Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen / Wettkämpfen
- Geldbußen

2.

Dem Betroffenen ist vor Ausspruch der Disziplinarmaßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3.

Der Bescheid über die Disziplinarmaßnahme ist zu begründen und per eingeschriebenem Brief unter die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds zuzustellen.

Dem Betroffenen steht das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit dem Tag der Absendung der Entscheidung durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitglieds zu laufen. Die Berufungsfrist wird gewahrt mit Zugang des Rechtsmittels beim Vorstand.

Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Weitere Rechtsmittel gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes bestehen nicht.

§ 9 Organe des Eissportclub Ilmenau e.V.

Die Organe des EC Ilmenau e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des EC Ilmenau e.V. Sie beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- die Wahl des Vorstandes, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister;
- die Wahl des Schriftführers für den erweiterten Vorstand;
- Bestätigung der Wahl der Jugendwarte, vorgeschlagen durch den Vereinsjugendtag;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Wahl der Kassenprüfer;
- die Wahl eines Ehrenpräsidenten;
- die Genehmigung des Haushaltsplanes;
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands;
- die Entgegennahme des Bericht der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
- der Beschluss über Satzungsänderungen;
- der Beschluss über die Beitragsordnung;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Ehrungen / Auszeichnungen;
- der Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks;

- der Beschluss gemäß § 15 dieser Satzung;
- der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

3.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse der stimmberechtigten Mitglieder oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse bei gleichzeitigem Aushang an der Vereinstafel. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

Sonstige Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten oder den Vizepräsidenten schriftlich einzureichen. Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag (Dringlichkeitsantrag) keine qualifizierte Mehrheit verlangt.

4.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ihm ein von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichneter und begründeter Antrag vorgelegt wird. In diesem Fall sind alle stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Absatz 3 dieser Vorschrift (Form der Ladung) gilt entsprechend.

5.

Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

6.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Bei einem Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Erscheinen zu einer solchen Abstimmung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung innerhalb von 6 Wochen auf einer erneuten Mitgliederversammlung zu wiederholen. Die Versammlung beschließt dann mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen mit einer 2/3-Mehrheit, bei der Auflösung des Vereins mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens 20 Erschienenen durch geheime Abstimmung

7.

Die Mitgliederversammlung wird von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geführt.

8.
Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

1.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Schatzmeister.

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

2.
Zum erweiterten Vorstand gehören

- der Vorstand
- der Schriftführer
- die beiden Jugendwartende
- die Sektionsleiter.

Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine beschließende Stimme. Der erweiterte Vorstand ist während der Wahlperiode als direkte Interessensvertretung der Sektionen und Gruppen beschließendes Organ zu allen grundsätzlichen Problemen. Bei gegenläufiger Meinung hat ein Vorstandsbeschluss des Vorstandes nach §26 BGB Vorrang.

3.
Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

4.
Die Jugendwartende werde über die Wahl des Jugendvorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter in der Jugendversammlung bestimmt. Die Wahl der Jugendwartende wird in der Mitgliederversammlung bestätigt.

5.
Die Wahl des Präsidenten, dem Vizepräsidenten und des Schatzmeisters erfolgt als Mehrheitslistenwahl. Die Wahlvorschläge (Liste) sind von den Wahlberechtigten vor der Wahl der Versammlungsleitung vorzulegen. Berücksichtigt werden nur Listen, aus denen hervorgeht, welche Bewerber für das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters vorgesehen sind. Die Wahlberechtigten können nur einer Liste im Ganzen ihre Stimme geben.

Werden von den Wahlberechtigten bis zur Wahl keine der Mehrheitslistenwahl entsprechende Wahlvorschläge vorgelegt oder führt die Wahl nicht dazu, dass eine Liste die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem über die Wahl jedes einzelnen Kandidaten für die drei zu vergebenden Ämter einzeln

abgestimmt wird. Haben hiernach mehrere Bewerber für das betroffene Amt mit den meisten Stimmen zugleich eine identische Anzahl von Stimmen auf sich vereint, findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige Bewerber mit den meisten Stimmen als in das jeweilige Amt gewählt gilt. Herrscht auch hiernach noch Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern, entscheidet zwischen diesen Bewerbern das Los.

6.

Die Wahl des Schriftführers erfolgt in Einzelabstimmung. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann Vorschläge für den Kandidat oder die Kandidatin für die Position des Schriftführers unterbreiten. Die per Listenwahl gemäß Abs. 3 bereits in den Vorstand gewählten Vereinsmitglieder stehen jedoch zu einer (weiteren) Wahl nicht mehr zur Verfügung. In den Vorstand gewählt ist derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Haben mehrere Bewerber hiernach eine identische Anzahl von Stimmen auf sich vereint, findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt. Herrscht auch hiernach noch Stimmgleichheit, entscheidet zwischen diesen Bewerbern das Los.

7.

Ergibt sich während der Amtszeit des Vorstandes, dass dieser nicht im Sinne von § 11 Abs. 1 vollständig besetzt ist, so kann der Vorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren. Die Kooptation endet in der ihr folgenden Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt nach Maßgabe des vorstehenden Verfahrens Vorstandsmitglieder auf die unbesetzten Vorstandspositionen nach. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder des Vorstandes endet mit der Amtszeit des amtierenden Vorstandes.

8.

Der Vorstand führt die Geschäfte des EC Ilmenau e.V. nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sektionen.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, eine Finanzordnung, sowie weitere Ordnungen erlassen. Er kann neben den bestehenden Sektionen weitere Sektionen und Abteilungen gründen.

9.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt wird, eventuell vom Registergericht im Zusammenhang mit dem Eintragungsantrag beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern.

10.

Der Verein kann eine Haftpflichtversicherung für Schäden abschließen, die durch den Vorstand zu Lasten des Vereines verursacht werden.

Die Kosten des Versicherungsvertrages trägt der Verein. Die Haftung des Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Die Haftungshöchstgrenze zu Lasten der Vorstandsmitglieder als Gesamtschuldner beträgt € 5.000,00.

11.

Der Vorstand kann im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslänge zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Er kann hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 12 Kassenprüfer

- 1.**
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

- 2.**
Die Kassenprüfer haben die Kasse des EC Ilmenau e.V. einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Vereinsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte den Vorstand zu entlasten.

- 3.**
Der erweiterte Vorstand kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers einen neuen Kassenprüfer bis zur nächsten Wahl kooptieren.

§ 13 Sektionen

- 1.**
Für die im EC Ilmenau e.V. betriebenen Sportarten werden Sektionen gegründet.
Über die Gründung und Auflösung von Sektionen sowie die Aufnahme weiterer Sportarten entscheidet der Vorstand.

- 2.**
Die ordentlichen Mitglieder des Vereins werden nach den einzelnen Sportarten in Sektionen zusammengefasst. Neumitglieder haben sich bei einem Aufnahmeantrag für eine Sektion zu entscheiden, die den Antrag unterstützen muss. Diese Regelungen gelten nicht für fördernde Mitglieder sowie Mitglieder der sektionsübergreifenden Laufgruppe. Diese betätigen sich sektionsungebunden im Verein.
Die innere Ordnung der Sektion bestimmt sich nach dieser Satzung, deren Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind. Jede Sektion wird von dem Sektionsleiter geleitet. Der Sektionsleiter wird auf der Sektionsversammlung gewählt. Die Sektionsversammlung kann weitere Mitglieder in die Sektionsleitung wählen.

- 3.**
Die Sektionen können sektionsbezogene Beiträge beschließen. Die Beschlüsse über sektionsbezogene Beiträge bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Die Beschlüsse der Sektionen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen des Eissportclub Ilmenau e.V. stehen.
Die Beschlüsse der Sektionen sind zu protokollieren und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

- 4.**
Die Sektionen haben keine eigene Rechtsfähigkeit. Für sie handelt im Rechtsverkehr ausschließlich der Vorstand des EC Ilmenau e.V. Die Sektionsleiter und Mitglieder der Sektionsleitung sind nicht Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Die Sektionsleiter sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Der Vorstand kann ihnen rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht einräumen und bei nachgewiesenen Pflichtverletzungen entziehen. Eine

den Sektionsleitern und/oder Mitgliedern der Sektionsleitung erteilte Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Sektionsleiter kann die in der Finanzordnung geregelten Rechtsgeschäfte tätigen.

§ 14 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

1.

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben kann sich der EC Ilmenau e.V. an Wirtschaftsunternehmen, gleich welcher Rechtsform, beteiligen bzw. solche gründen, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird.

2.

Über die Gründung von Wirtschaftsunternehmen oder über eine Beteiligung des EC Ilmenau e.V. an Wirtschaftsunternehmen sowie über die Ausgliederung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe des EC Ilmenau e.V. entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage zu beschließen, dass Vereins- und Organ-Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

3.

Der Vorstand kann darüber hinaus bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Präsident.

5.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein in Ausübung eines ihnen konkret von einem verantwortlichen Vertreter des Vereins erteilten Auftrages entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Einzelheiten regeln die vom Vorstand zu beschließende Finanz- und Reisekostenordnung.

6.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 16 Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

1.

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

2.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an den Landessportbund Thüringen und die Sportfachverbände, denen der Verein als Mitglied angehört, ist nur Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

3.

Der Schatzmeister und ein etwaiger Vertreter dürfen die notwendigen Daten an ein Bankinstitut/Rechenzentrum übermitteln, um Bankverbindungen online führen zu können.

4.

Daten der im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen dürfen den betreuten Mitgliedergruppen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben übermittelt werden.

5.

Adress- und Geburtstagslisten dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.

6.

In Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gemäß § 37 BGB i.V.m. den Bestimmungen dieser Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machenden Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in einfacher Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitgliedes auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gemäß § 37 BGB i.V.m. den Bestimmungen dieser Satzung Verwendung finden wird.

7.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;

- Löschung seiner Daten.

§ 17 Auflösung des EC Ilmenau e.V.

1.

Die Auflösung des EC Ilmenau e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

2.

Bei der Auflösung des EC Ilmenau e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an den Landessportbund Thüringen e.V., der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

3.

Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes anderes Gremium, das aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, verantwortlich.

§ 18 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung hiervon im Übrigen unberührt.

§ 19 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen oder weiblichen Form.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 14.12.2009 in Ilmenau beschlossen und am 25.01.2010 sowie am 21.05.2011 inhaltlich ergänzt und tritt mit Eintrag des Vereines in das Vereinsregister in Kraft.